

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Juni 1957

106/A.B.

zu 112/J

Anfragebeantwortung

Mit Bezug auf die Anfrage der Abg. H o r n und Genossen vom 15. Mai, betreffend Umsatzsteuerbefreiung für Kleinsiedlungen, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Nach § 4, Z. 20 des Umsatzsteuergesetzes (in der Fassung des Art. X Abs. 1 Z. 8 des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952), sind die Umsätze an gemeinnützige Bauvereinigungen zur Errichtung von Kleinsiedlungen und Landarbeiterwohnungen steuerbefreit, wenn diese Bauten aus Mitteln der Gebietskörperschaften oder der von diesen verwalteten Fonds durch Darlehen gefördert werden.

Seinerzeit waren (§ 44 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, Deutsches RGBl. I 1938 S. 1935). jene umsatzsteuerlichen Begünstigungen zusammengefasst, die den Siedlungsunternehmungen bei Errichtung von Kleinsiedlungen und Landarbeiterwohnungen auf Grund besonderer Gesetze und Verordnungen (wie z.B. Reichssiedlungsgesetz in der Fassung vom 7. Juni 1923, Deutsches RGBl. I S. 364 und § 20, Kap. II, 4. Teil der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Deutsches RGBl. I, S. 537, 551) gewährt wurden. Da die Anwendbarkeit dieser aus der Zeit der deutschen Besetzung Österreichs stammenden Siedlungsgesetze und Verordnungen und damit auch der darin enthaltenen umsatzsteuerlichen Begünstigungen zweifelhaft war, wurden die Bestimmungen über die Befreiung der Umsätze an die gemeinnützigen Bauvereinigungen durch das 2. Steueränderungsgesetz 1951 neu gefasst, wobei vorher das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung hergestellt wurde.

Der zur Bekämpfung der Wohnungsnot erforderliche Wohnraum kann in Form der Kleinsiedlung oder des Wohnblockbaus geschaffen werden. Aus sozialen und hygienischen Gründen ist der Kleinsiedlungsbau dem Wohnblockbau vorzuziehen. Der Bau von Kleinwohnungen in Form der Kleinsiedlung verursacht jedoch wesentlich höhere Gestehungskosten als der Bau von Kleinwohnungen in einem Wohnblock. Aus diesen Gründen ist die umsatzsteuerliche Begünstigung für Kleinsiedlungsbauten gerechtfertigt. Eine Ausdehnung dieser Begünstigung auf den Wohnhausbau der Gebietskörperschaften wurde anlässlich der Beratungen über das 2. Steueränderungsgesetz 1951 nicht beantragt. Da der Bau von Kleinwohnungen in einem Wohnblock geringere Baukosten erfordert als der Bau von Kleinsiedlungen, erscheint eine gleichartige umsatzsteuerliche Begünstigung für den Wohnhausbau der Gebietskörperschaften nicht notwendig. Eine solche Massnahme würde übrigens einen beträchtlichen Ausfall an Umsatzsteuer zur Folge haben.

- . - . - .